

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nº. 93.

Samstag den 3. August

1844.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1206. (1) Nr. 67421 VI.

K u n d m a c h u n g
der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeinde-Zuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermauth zu Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Juni 1844, Nr. 24,306, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, — dann die Linienweg- und Brückenmäthe, und die Wassermauth zu Laibach auf das Verwaltungsjahr 1845, und bedingnisweise auch auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auskündung, welche von Seite des Aerars bis Ende Juli, und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündung zu erlöschen hat, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte in der Art werden in Pacht ausgeboten werden, daß bei dem Umstände, als die Laibacher Linienmäthe und die Wassermauth nicht mehr, wie bisher, einen mit den vorbenannten Verzehrungssteuer-Objecten cumulativen Gegenstand eines und des selben Pachtvertrages, sondern getrennte Versteigerungs-Objecte zu bilden haben, sowohl für die allgemeine Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlägen, als für die Weg-, Brückenmäthe und die Wassermauth in Laibach alle in Pachtanbo-

te werden angenommen werden, über deren Annahme sich die Staatsverwaltung die Entscheidung vorbehält. — Die Versteigerung wird am 26. August 1844 früh um 10 Uhr im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus Nr. 297 am Schulplatze zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit denjenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Angebote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1. Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 6 Uhr Nachmittags am 25. August 1844 versiegelt, und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von den Ausstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, die nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu untersetzen, und dasselbe nebst dem von dem Mannesfertiger und noch einem Zeugen untersetzten zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Offerte, welche nach diesem auf die sechste Nachmittagsstunde des 25. August 1844 festgesetzten Schlusstermine, und nicht vorschriftmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Gerdemann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Un-

tersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungs-Licitation als Pachtungsverber ausgeschlossen. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, und bezüglich der Linienweg- und Brückennäthe, dann der Wassermauth in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen k. k. steuerm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse depositirt hat. Dieser Erlag muß im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem lebtkannten börsenmäßigen Curse geschehen. — Für die Linienweg- und Brückennäthe und die Wassermauth in Laibach kann als Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, und des Schätzungsactes geleistet werden, die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Aneinbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Graz oder Laibach versehen seyn. — 5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeschlossene Badien oder Erlagscheine des bei einer, der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Badiumsbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6. Nach beendetem Versteigerung wird der vom Meistbieder erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurück zu behalten. — 7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingnissen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerten die in

der Ankündigung und in den Licitationsbedingnissen enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. —

8. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9. Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Abnahme und zum Abschluß des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Offerten bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. —

10. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerten, deren Badien zurück behalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevoll-

mächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zusstellungen in ihren Namen anzunehmen, rechts altig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-Verhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach. 1. Hiefür wird der Betrag jährlicher 115,012 fl. sage! Einmal hundert fünfzehn tausend zweyf Gulden M. M. von welchem 48000 fl. M. M. auf den Gemeindezuschlag entfallen, als Ausrußpreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pacht dauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebürden dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyr. Gubernial-Circulare ddo. 27. October 1838, Z. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe einzuhaben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) henerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in der Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlaß der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Vinienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitzladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesell-

schaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyr. Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, Zahl 25510, und gemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Zahl 25,892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Austritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den 4. Theil des contrahirten Pachtshilings als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsohligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Gutswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheits-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittels einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der General-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschafe verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuzeitliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Kavars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichet soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesezt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen General-Gefällsverwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyr. Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkten und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulare zu jenem Patente

bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benennen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

— 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffssatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbekommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demunächst für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausrußpreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verlehung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffssätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, insoferne ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirkscasse in Laibach

abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate die $4\frac{1}{2}\%$ Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobjekt neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractsbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragssmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenden Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein-, Weinmost- und Maische, im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1814 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitslichen Person, vorgenommen, und hiebei sämtliche im Bereiche

des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhöhen werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundnen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, in sofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tarissen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter, einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vorausmarkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelgebühr für das in den Händen der hohen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung kleibende, mit dem classenmässigen Stämpel zu versehende Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmauth, und der Wassermauth zu Laibach. 1. Als Fisicalpreis wird der Betrag pr. 17652 fl. 24 kr. M. M. angenommen, wovon — a) für die Linienwegmauth an der Wienerlinie und für jene an der Kärnthnerlinie der Betrag von 5147 fl. — b) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Karlstädter Linie der Betrag von 4346 fl. 30 kr. — c) für die Linienmauth an der St. Peterslinie sammt Kuhthal der Betrag von 1438 fl. 50 kr. d) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Ternau der Betrag von 6508 fl. 50 kr. — e) und für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 211 fl. 14 kr., zusammen 17652 fl. 24 kr. entfällt. — 2. Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmäthe für die Jahre 1815, 1816 und 1817 in der gedruckten Kundmachung der wohlloblichen k. k. steyrisch-illirischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. Juni 1814, Zahl 6557, enthalten sind, und jüngst mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäthe zu gelten. — 3. Das dem Pächter im 16. Absahe der vorstirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauth-

Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4. Die Wirthschaftsmauthen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Morast erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach, ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morastantheile inner oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illirischen Guberniums dd. 28. October 1822, Zahl 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5. Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwika, Strasskava, Ostrednig, Gabrie, Berouze, Dobrova, Kossarie, Hruschova, Bresie, St. Martin, Kostarie, Rossare und Maischaunig, in Gemässheit des Decrees der bestandenen k. k. illirischen Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Zahl 563, und der illirisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung dd. 22. Februar 1834, Zahl $1635/400$, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Oetsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Oetschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitsch passirt haben, um im bejähenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6. Von jenen Parteien, welche bloß die Karlstädter Canalbrücke und nicht auch die Karlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 26. Juli 1844.

3. 1207. (1)

Nr. 2440.

K u n d m a c h u n g .

Bei der k. k. Oberpostverwaltung in Brünn ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte von dreihundert fünfzig Gulden, und für den Fall der graduellen Vorrückung eine provisorische Accessistenstelle daselbst mit dem Gehalte von dreihundert Gulden E. M. gegen Ertrag der Caution im Betrage der Besoldung zu bezeichnen. — Die Bewerber um eine dieser beiden Stellen haben die gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste längstens bis

zum 18. August d. J. im Wege der vorgenommenen Behörden bei der k. k. Oberpostverwaltung in Brünn einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchen Beamten dieser Oberpostverwaltung sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — k. k. illyrische Oberpostverwaltung. — Laibach am 29. Juli 1844.

3. 1219. (1)

Ku n d m a d u n g
der zweiten diesjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-
Interessen, im Betrage von 870 fl. — Vermög. Testaments der Elisabeth Freiin v. Salvay, geborenen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausearmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög. dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyr. Gouvernium stylirten Bittgesuche um einen Anteil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungs-Interessenbetrage von 870 fl. G. M. bei dieser Armenstiftungs-Commission binnan vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftspröben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armutshs- und Sittlichkeitzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löslichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf ahermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet. — Von der Armenstiftungs-Commission. Laibach den 1. August 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1157. (1) Nr. 1559.

G d i c t. Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Kraiburg wird den unbekannt wo-

beinblichen Geschwistern, Maria, Gebann, Anton und Franz Florian und den unbekannten Rechtsnachfolgern derselben mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben: Es habe Hr. Carl Florian gegen dieselben die Klage auf Verjährt. und Geschwistererklärung der auf seinem, am 1.tern Platze in der l. f. Stadt Kraiburg sub Cons. Nr. 169 alt. 194 neu gelegenen, dem städtischen Grundbuche eindienenden Hause und dazu gehöriegen ⁴ Piastanthalen mit dem R. verste und Sachbriebe ddo. 31. Juli 1766 intabulirten Forderung p. 1734 fl. 26 k. D. W. eingebracht, worüber die Verhandlungstagezgung auf den 31. October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Da der Aufenthalt der Gelegten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Augustin Quaisser in Kraiburg zum Curator bestellt, mit welcher angebrachte Rechtsfälle nach der bestehenden G. O. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieses wird den Gelegten zu dem Ende mittels gegenwärtigen Edictes erinnert, daß sie entweder zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte bekannt zu machen, überhaupt in dem ordnungsmäßigen Wege einzutreten wissen werden, würtigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht zu Kraiburg den 13. Juni 1844.

3. 1158. (1) Nr. 1964
G d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 19. Februar l. J. ob der Hinterlassung eines Testaments verstorbenen ^{1/2} Hübbers Eurez Louischin von Weitersdorf, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sojungen Folgen des § 84 b. G. B. hiecamts bei der auf den 15. August l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidatio Begräbnisfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reisnitz den 3. Juli 1844.

3. 1162. (1) Nr. 1799.
G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 6. Mai d. J. im Civil-Spital zu Laibach verstorbenen k. k. Artuurs Herren Andreos Motiisch ei den Erbsanspruch zu machen gedenken, diesen Anspruch binner einem Jahre so gewiß anzumelden, als möglich, daß das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Esbenenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Nachlaß jenen aus den sich Anmeleenden eingerichtet werden würde, denen er nach dem Geseze gebührt.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg am 16. Juni 1844.